

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel. 04131-6972-0 Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Vereinfachte Flurbereinigung Echem;
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2764**

Lüneburg, 16.12.2024

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird in Teilen der Gemarkungen Echem und Scharnebeck für die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Echem“ angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 931 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Echem“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Gemeinde Echem, Landkreis Lüneburg.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die nach § 10 FlurbG Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die oder der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 und 6 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 der folgenden Aufzählung bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

- 1) An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 3) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1) und 2) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird gemäß § 86 FlurbG Abs. 1 Nr. 1 und 3 angeordnet um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

Die wirtschaftliche Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird aufgrund schlechter Wege für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge erheblich erschwert.

Die gleichrangigen Ziele des Flurbereinigungsverfahrens bestehen

- in der Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raumes durch die Initialisierung und Etablierung einer Modellkonzeption „Redesign von Landschaften als integratives, dynamisches und multifunktionales Kulturlandschaftsentwicklungsmodell für das 21. Jahrhundert“ der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Zusammenarbeit mit deren Landwirtschaftlichem Bildungszentrum (LBZ) in Echem hinsichtlich einer Neuausrichtung der Landbewirtschaftung im Sinne der Klimafolgenanpassung,
- in der Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse der Landwirtschaft,
- den Ausbau der ländlichen Infrastruktur und

- der Förderung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes.

Dieses soll erreicht werden durch folgende Maßnahmen:

- Bodenordnerische Unterstützung des o.g. Konzeptes „Redesign von Landschaften als integratives, dynamisches und multifunktionales Kulturlandschaftsentwicklungsmodell für das 21. Jahrhundert“ der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Zusammenarbeit mit deren Landwirtschaftlichem Bildungszentrum (LBZ) in Echem.
- Ertüchtigung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes durch Erhöhung der Tragfähigkeit und Ausbau in einer anforderungsgerechten Befestigungsart,
- Neuordnung und Zusammenlegung von unwirtschaftlich geformtem Grundbesitz unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Eigentumsstrukturen und Pachtverhältnisse,
- Sicherstellung der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen,
- die Unterstützung ergänzender ökologischer Maßnahmen, die einen ökologischen Mehrwert im Bereich Gewässerentwicklung und Biotopvernetzung haben,
- bodenordnerische Lösung von Landnutzungskonflikten zwischen den Belangen der Landwirtschaft und des Naturschutzes im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Biotopvernetzung insgesamt.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am **11.09.2024** gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert. Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden. Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 und 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Gründe

Für ein effizientes Bodenmanagement zur zügigen Umsetzung des Biodiversitätskonzeptes sowie des Flächenmanagements in Zusammenhang mit dem Modellkonzept „Redesign von Landschaften als integratives, dynamisches und multifunktionales Kulturlandschaftsentwicklungsmodell für das 21. Jahrhundert“ als auch für den zeitnahen Beginn des Ausbaus der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist es zwingend erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen (Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Wertermittlung, Aufstellung und Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG) schnellstmöglich zu schaffen.

Durch den zeitnahen Ausbau der vorhandenen Wirtschaftswege mit einer anforderungsgerechten Befestigung kann dem aktuellen Preisanstieg entgegengewirkt und die Ausbaukosten eingedämmt werden. Aus dem Ausbau wie auch der Zusammenlegung bzw. Neuzuweisung können für die Bewirtschafter die Flächennutzungskosten reduziert, aber auch der Arbeitszeitbedarf gesenkt werden.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, angesichts einer dem Klimawandel anzupassenden, nachhaltigen Landbewirtschaftung und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mitteln daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

Die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist daher anzuordnen, um die aufschiebende Wirkung eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Hinweis

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

III. Sonstige Hinweise

Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite (<https://www.arl-lq.niedersachsen.de/datenschutz/>) abrufen.

Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

Auslegung, Veröffentlichung

Obiger Flurbereinigungsbeschluss wird für die Dauer von zwei Wochen nach seiner öffentlichen Bekanntmachung mit der Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) und der Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 2 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt während der regulären Sprechzeiten in den Räumen der betroffenen und angrenzenden Gemeinden

Gemeinde Echem und Gemeinde Scharnebeck sowie den Gemeinden Adendorf, Brietlingen, Hohnstorf, Hittbergen, Lüdersburg, Rullstorf, Reinstorf sowie der Stadt Lüneburg.

sowie in den Räumen

der **Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck.**

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie hier dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Echem“.

Im Auftrage

gez. Behrends